

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 5/2010
(15. Januar 2010)**

**Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg zur Durchführung der Wahlen
zum Hochschulrat an den Studienakademien (Wahl Hochschulrat)**

Vom 15. Januar 2010

Auf Grund von § 2 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 3 des Gesetzes zur Errichtung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg i.V.m. § 9 Abs. 8 Satz 4 und § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gründungssenat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 14. Oktober 2009 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die in dieser Satzung benutzten Bezeichnungen für die Mitglieder der Dualen Hochschule sowie für deren Ämter, Tätigkeiten und Funktionen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Frauen führen alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Form. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Geltungsbereich, Amtszeit

(1) Diese Satzung gilt für die Wahlen der Wahlmitglieder im Hochschulrat. Dies sind:

1. je Studienbereich zwei Vertreter der beteiligten Ausbildungsstätten (§ 27 c Abs. 2 Nr. 8 LHG),
2. so viele weitere Vertreter der beteiligten Ausbildungsstätten, bis die Gesamtzahl der Vertreter der Studienakademie nach § 27 c Abs. 2 Nr. 1 bis 7 LHG erreicht ist (§ 27 Abs. 2 Nr. 9 LHG).

Diese Satzung gilt nicht für die Mitglieder, die von der Studierendenvertretung oder den Mitgliedern des Akademischen Senats nach § 27 c Abs. 3 LHG gewählt werden; diese werden nach den Bestimmungen der jeweiligen Geschäftsordnungen gewählt.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 1 beträgt vier Jahre. Die Mitglieder haben Stellvertreter.

§ 2 Wahlberechtigung, Wählbarkeit

(1) Die Vertreter der Ausbildungsstätten werden von den an der jeweiligen Studienakademie nach § 27 c Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 d LHG zugelassenen Ausbildungsstätten gewählt, die Mitglieder der Dualen Hochschule sind; die Mitgliedschaft der jeweiligen Ausbildungsstätte richtet sich nach § 65 b Abs. 2 LHG.

(2) Wählen und gewählt werden können nur Mitglieder, die in das Wählerverzeichnis der jeweiligen Studienakademie eingetragen sind.

(3) Jede Ausbildungsstätte führt unabhängig von ihrer Rechtsform und Größe pro Studienbereich, in welchem sie zum Stichtag nach Absatz 4 ausbildet, eine Stimme.

(4) Stichtag für die Wahlberechtigung ist der 36. Tag vor dem (ersten) Wahltag.

§ 3 Zeitpunkt der Wahlen

Der Wahltag und die tägliche Dauer der Abstimmungszeit werden vom Rektor festgesetzt; die Wahl kann auch an mehreren Tagen durchgeführt werden.

§ 4 Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind der Wahlausschuss und der Wahlprüfungsausschuss.

(2) Der Rektor bestellt die Mitglieder der Wahlorgane sowie die erforderliche Anzahl von Wahlhelfern aus dem Kreis der Mitglieder der Studienakademie. Die Bestellten verpflichten sich schriftlich auf die gewissenhafte und unparteiische Erledigung ihrer Aufgaben.

(3) Dem Wahlausschuss obliegt die Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses. Er ist ferner zuständig für die Vorbereitung und die Durchführung der Wahl, leitet die Abstimmung und ermittelt das Abstimmungsergebnis. Der Wahlausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern; ein Mitglied davon nimmt zugleich das Amt des Schriftführers wahr.

§ 5 Bekanntmachung der Wahl

(1) Der Vorsitzende des Wahlausschusses hat spätestens am 49. Tag vor dem (ersten) Wahltag die Wahl in der für die Studienakademie geeigneten Weise bekannt zu machen.

(2) Die Bekanntmachung hat zu enthalten

1. den Wahltag oder die Wahltage und die Abstimmungszeit,
2. die Lage der Wahlräume,
3. die Zahl der zu wählenden Vertreter der Ausbildungsstätten und deren Amtszeit,
4. den Hinweis, dass nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt wird,
5. die Aufforderung, spätestens am 28. Tag vor dem (ersten) Wahltag Wahlvorschläge beim Vorsitzenden des Wahlausschusses einzureichen; dabei sind Hinweise auf Form und Inhalt der Wahlvorschläge zu geben,
6. den Hinweis, dass nur die Ausbildungsstätte wählen kann, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
7. den Hinweis, dass durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum oder durch Briefwahl gewählt werden kann und dass jeweils nur mit amtlichen Stimmzetteln beziehungsweise bei der Briefwahl mit den amtlichen Unterlagen abgestimmt werden darf,
8. den Hinweis, dass Briefwahlunterlagen nur bis zum zehnten Arbeitstag vor dem (ersten) Wahltag beantragt und ausgegeben werden können,
9. den Hinweis, dass nur die Vertreter der Ausbildungsstätten wählbar sind, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind,
10. den Hinweis, dass das Wahlrecht nach § 18 ausgeübt wird und die Stimmabgabe im Wahlraum nach § 19 Abs. 1 erfolgt; der Wortlaut dieser Vorschriften ist entsprechend wiederzugeben,
11. den Hinweis, dass jede wahlberechtigte Ausbildungsstätte pro Studienbereich, in welchem Sie zum Stichtag ausbildet, nur einen Wahlvorschlag einreichen darf und pro Studienbereich nur ein Bewerber vorgeschlagen werden darf,
12. den Hinweis, dass im Falle des § 10 Abs. 8 die Bewerber als gewählt gelten und ein Wahlakt nicht mehr durchgeführt wird durch die Wiedergabe des Wortlauts dieser Vorschrift.

§ 6 Wählerverzeichnis

(1) Alle nach § 2 Abs. 1 wahlberechtigten Ausbildungsstätten werden vom Vorsitzenden des Wahlausschusses in das Wählerverzeichnis eingetragen.

(2) Das Wählerverzeichnis muss gebunden oder geheftet sein und Raum für folgende Angaben enthalten:

1. laufende Nummer,
2. die Firma, die Rechtsform und den Standort der Ausbildungsstätte,
3. den Vermerk über Stimmabgabe,
4. den Vermerk über die Ausgabe von Briefwahlunterlagen und Bemerkungen.

(3) Das Wählerverzeichnis ist vor der Auslegung vorläufig abzuschließen und vom Vorsitzenden des Wahlausschusses unter Angabe des Datums als richtig und vollständig zu beurkunden. Die Beurkundung ist am Schluss der Eintragung zu vollziehen.

§ 7 Auslegung des Wählerverzeichnisses

(1) Das Wählerverzeichnis ist spätestens am 35. Tag vor dem (ersten) Wahltag für fünf Arbeitstage während der Dienstzeit zur Einsicht an der Studienakademie auszulegen. Eine Einsicht in das Wählerverzeichnis kann beim Nachweis eines berechtigten Interesses gewährt werden.

(2) Die Auslegung des Wählerverzeichnisses ist in der für die Studienakademie geeigneten Weise bekannt zu machen. Die Bekanntmachung muss angeben

1. Ort, Dauer und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses,
2. bis zu welchem Zeitpunkt und bei welcher Stelle Berichtigungen oder Ergänzungen beantragt werden können,
3. dass nur die Ausbildungsstätte wählen darf, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
4. dass nach Ablauf der Auslegungsfrist ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung des Wählerverzeichnisses nicht mehr zulässig ist.

Diese Bekanntmachung kann gleichzeitig mit der Bekanntmachung nach § 5 erfolgen.

(3) Der Tag und die Art der Bekanntmachung sowie Ort, Beginn und Ende der Auslegung sind am Schluss des Wählerverzeichnisses vom Vorsitzenden des Wahlausschusses zu beurkunden.

§ 8 Änderung des Wählerverzeichnisses

(1) Das Wählerverzeichnis kann bis zum Ablauf der Auslegungsfrist von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden.

(2) Mitglieder der Studienakademie können, wenn sie das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, dessen Berichtigung oder Ergänzung während der Dauer der Auslegung beantragen. Sie haben die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht Amts bekannt oder offenkundig sind. Der Antrag ist schriftlich beim Wahlausschuss zu stellen. Über den Berichtigungsantrag entscheidet der Vorsitzende des Wahlausschusses. Die Entscheidung muss spätestens am 29. Tag vor dem (ersten) Wahltag ergehen. Sie ist dem Antragsteller mitzuteilen.

(3) Nach Ablauf der Auslegungsfrist bis zum endgültigen Abschluss des Wählerverzeichnisses können Eintragungen und Streichungen nur in Vollzug von Entscheidungen im Berichtigungsverfahren vorgenommen werden.

(4) Das Wählerverzeichnis kann bis zum Tag vor dem (ersten) Wahltag vom Vorsitzenden des Wahlausschusses berichtigt und ergänzt werden, wenn es offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthält.

(5) Änderungen sind als solche kenntlich zu machen und mit Datum und Unterschrift des Vorsitzenden des Wahlausschusses zu versehen.

§ 9 Endgültiger Abschluss der Wählerverzeichnisse

Das Wählerverzeichnis ist spätestens am 22. Tag vor dem (ersten) Wahltag unter Berücksichtigung der im Berichtigungsverfahren ergangenen Entscheidungen vom Vorsitzenden des Wahlausschusses endgültig abzuschließen. Dabei ist vom Vorsitzenden des Wahlausschusses in dem Wählerverzeichnis zu beurkunden

1. die Zahl der eingetragenen wahlberechtigten Ausbildungsstätten,
2. die Zahl der Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses.

§ 10 Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge sind spätestens am 28. Tag vor dem (ersten) Wahltag bis 16:00 Uhr beim Vorsitzenden des Wahlausschusses von den wahlberechtigten Ausbildungsstätten einzureichen. Die Wahlvorschläge können auch von beteiligten Ausbildungsstätten über die für den Sitz der Studienakademie zuständige Industrie- und Handelskammer oder anderen entsprechenden Organisationen eingereicht werden; in diesen Listen können Stellvertreter benannt werden.

(2) Der Wahlvorschlag muss von einer vertretungsberechtigten Person der Ausbildungsstätte, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 von einer vertretungsberechtigten Person der Industrie- und Handelskammer oder der entsprechenden Organisation unterzeichnet sein. Auf Verlangen ist dem Vorsitzenden des Wahlausschusses die Unterschriftsberechtigung nachzuweisen. Der Wahlvorschlag muss den vorgeschlagenen Vertreter der Ausbildungsstätte (Bewerber), die Firma, die Rechtsform, den Standort der Ausbildungsstätte, den/die Studienbereich(e), für welche(n) der Bewerber vorgeschlagen wird, sowie die Funktion des Unterzeichnenden in der Ausbildungsstätte angeben. Der Vorsitzende des Wahlausschusses kann entsprechende Nachweise verlangen.

(3) Absatz 2 gilt für die vorgeschlagenen Stellvertreter nach Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 entsprechend.

(4) Jede wahlberechtigte Ausbildungsstätte darf pro Studienbereich, in welchem sie zum Stichtag ausbildet, nur einen Wahlvorschlag einreichen; pro Studienbereich darf nur ein Bewerber vorgeschlagen werden. Ein Bewerber kann für mehrere Studienbereiche vorgeschlagen werden.

(5) Für Bewerber ist im Wahlvorschlag anzugeben

1. Familienname und Vorname,
2. die Firma, die Rechtsform, der Standort der Ausbildungsstätte sowie die Funktion dieses Bewerbers in der Ausbildungsstätte,

3. der Studienbereich, dem der Bewerber zugeordnet wird,

(6) Dem Wahlvorschlag ist eine eigenhändig unterschriebene Bestätigung des Bewerbers beizufügen, aus der sich ergibt, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag als Bewerber zustimmt.

(7) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig.

(8) Werden auf den Wahlvorschlägen insgesamt nicht mehr Bewerber benannt, als zu wählen sind, so gelten die Bewerber als gewählt. In diesem Fall wird ein Wahlakt nicht mehr durchgeführt.

(9) Absatz 8 gilt entsprechend für die Bewerber und Stellvertreter, die von der Industrie- und Handelskammer oder entsprechender Organisationen vorgeschlagen werden, sofern insgesamt nicht mehr Bewerber vorgeschlagen werden, als zu wählen sind.

(10) Werden Wahlvorschläge der Industrie- und Handelskammer oder der entsprechenden Organisation eingereicht und sind auf allen Wahlvorschlägen insgesamt mehr Bewerber benannt als zu wählen sind, so gelten die auf den Wahlvorschlägen der Industrie- und Handelskammer oder der entsprechenden Organisation als Stellvertreter benannten Personen als Bewerber im Sinne des Absatz 2 Satz 3.

§ 11 Beschlussfassung über die Wahlvorschläge

(1) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 19. Tag vor dem (ersten) Wahltag über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge. Zurückzuweisen ist ein Wahlvorschlag, der

1. nicht rechtzeitig eingereicht worden ist,
2. eine Bedingung oder einen Vorbehalt enthält oder sich nicht auf die verlangten Angaben beschränkt,
3. nicht ordnungsgemäß unterzeichnet ist,
4. mehr als einen Bewerber pro Studienbereich enthält,
5. einen Bewerber enthält, der unvollständig bezeichnet ist,
6. keine Zustimmungserklärung enthält, diese nicht rechtzeitig oder unter einer Bedingung abgegeben oder wirksam zurückgezogen wurde,
7. der einen Bewerber benennt, der nicht wählbar ist,
8. der einen Bewerber benennt, der keinem Studienbereich zugeordnet werden kann.

(2) Absatz 1 gilt für die vorgeschlagenen Stellvertreter nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 entsprechend.

(3) Über die Verhandlungen des Wahlausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden des Ausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 12 Bekanntmachung der Wahlvorschläge

(1) Spätestens am siebten Arbeitstag vor dem (ersten) Wahltag gibt der Vorsitzende des Wahlausschusses die zugelassenen Wahlvorschläge in der für die Studienakademie geeigneten Weise bekannt.

(2) Die Bekanntmachung hat zu enthalten

1. für jeden Studienbereich die zugelassenen Bewerber in alphabetischer Reihenfolge einschließlich der Angaben nach § 10 Abs. 2 Satz 3,
2. die Bestimmungen über die Art der Wahl (§13),
3. den Hinweis, dass nur mit amtlichen Stimmzetteln gewählt werden darf.

§ 13 Mehrheitswahl

(1) Es findet Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber statt.

(2) Die wahlberechtigte Ausbildungsstätte hat so viele Stimmen, wie Vertreter der Ausbildungsstätten je Studienbereich zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl); sie kann einem Bewerber bis zu 2 Stimmen geben.

§ 14 Wahlräume

Der Vorsitzende des Wahlausschusses bestimmt die Wahlräume und sorgt dafür, dass die Wähler die Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und falten können. Für die Aufnahme der gefalteten Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden.

§ 15 Stimmzettel

Bei der Abstimmung dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. Für die Herstellung der Stimmzettel sorgt der Wahlausschuss. Er achtet darauf, dass für die Wähler in den Wahlräumen Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden. Für jede Wahl müssen gesonderte Stimmzettel verwendet werden, die die betreffende Wahl eindeutig bezeichnen.

§ 16 Briefwahl

(1) Wahlberechtigte Ausbildungsstätten erhalten auf Antrag einen Wahlschein und die Briefwahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlumschlag und Wahlbriefumschlag). Der Wahlschein wird vom Vorsitzenden des Wahlausschusses erteilt. Er muss von diesem oder von dem mit der Ausstellung beauftragten Bediensteten gekennzeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen sein. Die Ausgabe von Wahlscheinen und die Aushändigung der Übersendung der Briefwahlunterlagen sind im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(2) Wahlbriefe für die Briefwahl müssen als solche gekennzeichnet sein.

(3) Der Wahlbrief muss den Vermerk "Briefwahl" tragen und mit der Anschrift des Vorsitzenden des Wahlausschusses versehen sein. Der Briefwähler ist darauf hinzuweisen, dass er die Kosten der Übersendung zu tragen hat.

(4) Briefwahlunterlagen können nur bis zum zehnten Arbeitstag vor dem Wahltag beantragt und ausgegeben werden.

§ 17 Ordnung im Wahlraum

(1) Der Wahlausschuss leitet die Abstimmung und achtet darauf, dass sie ordnungsgemäß vor sich geht.

(2) Der Vorsitzende des Wahlausschusses wahrt, unbeschadet des Hausrechts des Präsidenten und des Rektors, die Hausordnung und sorgt für die Freiheit der Wahl und die Wahrung des Wahlgeheimnisses. Er hat sich unmittelbar vor Beginn der Stimmabgabe zu überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind; dann hat er die Wahlurnen zu verschließen oder zu versiegeln.

§ 18 Ausübung des Wahlrechts

(1) Das Wahlrecht einer Ausbildungsstätte wird ausgeübt

- a) für natürliche Personen durch das Hochschulmitglied selbst oder im Falle seiner Verhinderung durch eine mit Vollmacht versehene, in der Ausbildungsstätte tätige oder seiner Familie zugehörige geschäftsfähige Person, falls er unter Vormundschaft oder Pflegschaft steht, durch seinen gesetzlichen Vertreter;
- b) für juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, Handelsgesellschaften und nicht rechtsfähige Personenmehrheiten durch die zur gesetzlichen Vertretung befugte natürliche Person selbst oder durch eine Person, die schriftlich zur Ausübung des Wahlrechts ermächtigt ist.

(2) Das Wahlrecht kann auch durch einen im Handelsregister eingetragenen Prokuristen ausgeübt werden.

(3) Jede Ausbildungsstätte kann ihr Wahlrecht nur einmal ausüben.

(4) In den Fällen des Absatz 1 Buchst. b) und Absatz 2 kann das Wahlrecht jeweils nur von einer einzigen dazu bestimmten Person ausgeübt werden.

§ 19 Stimmabgabe im Wahlraum

(1) Die zur Ausübung des Wahlrechts berechtigte Person einer Ausbildungsstätte legt die für § 18 Abs. 1 und 2 erforderlichen Nachweise sowie - sofern dem Wahlausschuss bzw. den Wahlhelfern nicht persönlich bekannt - ihren Personalausweis vor. Die Nachweise werden zu

den Wahlunterlagen genommen. Der Wahlausschuss prüft die Wahlberechtigung durch Einsicht in das Wählerverzeichnis.

(2) Die Stimmabgabe wird in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses vermerkt.

§ 20 Stimmabgabe durch Briefwahl

(1) Bei der Briefwahl kennzeichnet der Wahlberechtigte seinen Stimmzettel, steckt ihn in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen. Er bestätigt auf dem Wahlschein durch Unterschrift, dass er den beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat und legt den Wahlschein neben dem Wahlumschlag in den amtlichen Wahlbriefumschlag. Ferner sind in den Wahlbriefumschlag die für § 18 Abs. 1 und 2 erforderlichen Nachweise zu legen.

(2) Der Wahlbrief ist an die vorgedruckte Anschrift des Vorsitzenden des Wahlausschusses freigemacht zu übersenden oder in dessen Dienststelle abzugeben.

(3) Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief am Wahltag spätestens zwei Stunden vor dem Ende der Abstimmungszeit beim Wahlausschuss eingeht. Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs, auf den am Wahltag eingehenden Wahlbriefumschlägen zusätzlich die Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Sind eingehende Wahlbriefe unverschlossen, so ist dies auf diesen Wahlbriefen zu vermerken.

(4) Die eingegangenen Wahlbriefe sind unter Verschluss ungeöffnet aufzubewahren. Der Vorsitzende des Wahlausschusses bestimmt den Zeitpunkt, in dem sie zur Auszählung in den Wahlräumen dem Wahlausschuss auszuhändigen sind.

(5) Die Mitglieder des Wahlausschusses öffnen die eingegangenen Unterlagen und entnehmen den Wahlschein und den Stimmzettel. Die Wahlscheine werden gezählt, die für § 18 Abs. 1 und 2 erforderlichen Nachweise überprüft und die Wahlscheine mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen. Stimmzettel aus nicht zurückgewiesenen Wahlbriefen werden nach im Wählerverzeichnis vermerkter Stimmabgabe von einem Mitglied des Wahlausschusses in gefaltetem Zustand in die entsprechende Wahlurne geworfen, so dass die Stimmabgabe nicht erkenntlich ist.

(6) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn

1. er nicht spätestens zwei Stunden vor dem Ende der Abstimmungszeit beim Vorsitzenden des Wahlausschusses eingegangen ist,
2. er unverschlossen eingegangen ist,
3. der Wahlbrief nicht amtlich erkennbar oder gekennzeichnet ist oder wenn er mit einem Kennzeichen versehen ist oder wenn er einen von außen wahrnehmbaren Gegenstand enthält,
4. dem Wahlbrief die für § 18 Abs. 1 und 2 erforderlichen Nachweise nicht beigefügt sind.

(7) In den Fällen des Absatzes 6 liegt eine Stimmabgabe nicht vor.

(8) Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind einschließlich ihres Inhalts auszusondern und im Falle des Absatzes 6 Nr. 1 ungeöffnet, im Übrigen ohne Öffnung des Wahlumschlags verpackt als Anlage zur Niederschrift (§ 26 Abs. 4) beizufügen.

§ 21 Öffentlichkeit

Die Ermittlung und Feststellung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse erfolgen hochschulöffentlich.

§ 22 Zeitpunkt der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse

Die Abstimmungsergebnisse werden vom Wahlausschuss unmittelbar nach Schluss der Abstimmung ermittelt.

§ 23 Ermittlung der Zahl der Wähler und Sammlung von Stimmzetteln

Vor dem Öffnen der Wahlurne werden alle nicht benutzten Stimmzettel vom Abstimmungstisch entfernt. Sodann werden die Stimmzettel der Wahlurne entnommen und gezählt. Ihre Zahl muss mit der Summe der Zahl der Abstimmungsvermerke im Wählerverzeichnis übereinstimmen. Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Niederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

§ 24 Ungültige Stimmzettel

Ungültig und bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Wahlausschuss nicht anzurechnen sind Stimmzettel,

1. die als nicht amtlich erkennbar sind,
2. die ganz durchgerissen oder ganz durchgestrichen sind,
3. die mit beleidigenden Bemerkungen versehen sind oder ein auf die Person des Wählers hinweisendes Merkmal enthalten,
4. aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
5. die keine gültigen Stimmen enthalten.

§ 25 Ungültige Stimmen

(1) Ungültige Stimmen sind bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Wahlausschuss nicht anzurechnen.

(2) Ungültig sind Stimmen,

1. bei denen nicht erkennbar ist, für welchen Bewerber sie abgegeben wurden,

2. die für Bewerber abgegeben worden sind, die auf keinem zugelassenen Wahlvorschlag stehen,
3. mit denen die zulässige Gesamtstimmzahl überschritten wird oder einem Bewerber mehr als zwei Stimmen gegeben worden sind.

§ 26 Ermittlung des Ergebnisses und Niederschrift

(1) Der Wahlausschuss stellt zunächst folgende Zahlen fest:

1. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
2. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
3. die auf die einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen.

(2) Der Wahlausschuss ermittelt sodann die Besetzung der Sitze und stellt das Wahlergebnis folgendermaßen fest: Getrennt nach Studienbereichen erhalten zunächst die Bewerber in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen einen Sitz nach § 1 Satz 2 Nr. 1. Ungeachtet der Zuordnung zu einem Studienbereich erhalten dann die Bewerber mit den nächst höheren Stimmen in der Reihenfolge der erreichten Stimmen die Sitze nach § 1 Satz 2 Nr. 2. Die Bewerber mit den weiteren nächst höheren Stimmzahlen sind in entsprechender Anwendung der Sätze 1 und 2 in der Reihenfolge dieser Zahlen Stellvertreter. § 10 Abs. 8 und Abs. 9 bleiben unberührt.

(3) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Der Vorsitzende des Wahlausschusses zieht das Los.

(4) Wird ein Bewerber für mehrere Studienbereiche als Vertreter oder Stellvertreter gewählt, hat dieser unverzüglich mitzuteilen, welchem Studiengang er zugeordnet werden soll.

(5) Der Wahlausschuss hat eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.

Die Niederschrift hat in jedem Fall zu enthalten

1. die Bezeichnung des Ausschusses,
2. die Namen seiner Mitglieder sowie die Namen der Wahlhelfer,
3. den Tag oder die Tage, den Beginn und das Ende der Abstimmung,
4. Vermerke über gefasste Beschlüsse,
5. die Zahl
 - a) der in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Ausbildungsstätten,
 - b) der Ausbildungsstätten, die abgestimmt haben,
 - c) der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 - d) der gültigen Stimmen,
 - e) der für jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen,

6. für jeden Studienbereich die gewählten Vertreter der Ausbildungsstätten nach § 1 Satz 2 Nr.1, die gewählten Vertreter der Ausbildungsstätten nach § 1 Satz 2 Nr.2 sowie die Stellvertreter,
7. die Versicherung der Nichteinsicht in die Stimmabgabe bei Briefwahl,
8. die Unterschriften aller Mitglieder des Wahlausschusses.

(6) Mit der Unterzeichnung der Niederschrift ist das Wahlergebnis festgestellt.

§ 27 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

(1) Der Vorsitzende des Wahlausschusses gibt die gewählten Vertreter der Ausbildungsstätten und der Stellvertreter bekannt. Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat in der in der Studienakademie geeigneten Weise zu erfolgen und hat zu enthalten

1. die Zahl der wahlberechtigten Ausbildungsstätten,
2. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
3. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen,
4. für jeden Studienbereich die gewählten Vertreter der Ausbildungsstätten nach § 1 Satz 2 Nr.1, die gewählten Vertreter der Ausbildungsstätten nach § 1 Satz 2 Nr.2 sowie die Stellvertreter.

Das Wahlergebnis ist dem Präsidium der Hochschule bekannt zu geben.

(2) Der Vorsitzende des Wahlausschusses hat die Gewählten unverzüglich von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen.

§ 28 Ausscheiden

(1) Scheidet ein Vertreter der Ausbildungsstätte oder ein Stellvertreter aus dem Hochschulrat aus, gilt § 26 Abs. 2 für die Neubesetzung analog.

(2) Kann ein Sitz mangels Wahlbewerber nach Absatz 1 nicht besetzt werden, so fordert der Vorsitzende des Hochschulrats die Person, die den entsprechenden Wahlvorschlag eingereicht hat, unverzüglich auf, innerhalb eines Monats einen Nachfolger vorzuschlagen. Erfüllt der fristgerecht als Nachfolger vorgeschlagene die Voraussetzungen der Wählbarkeit, stellt der Vorsitzende des Hochschulrats fest, dass der vorgeschlagene für den Rest der Amtszeit als gewählt gilt und benachrichtigt diesen hiervon.

§ 29 Einspruch; Wahlprüfung

(1) Die Wahlen sind mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet der durch den Wahlprüfungsausschuss durchzuführenden Wahlprüfung gültig. Der Wahlprüfungsausschuss hat innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Wahlen zu prüfen.

(2) Gegen die Wahl kann binnen eines Monats nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses von jedem Mitglied der Studienakademie unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden des Wahlausschusses Einspruch erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Der Wahlprüfungsausschuss ist vom Rektor spätestens einen Tag vor dem (ersten) Wahltag oder zu bestellen. Er besteht aus drei Mitgliedern der Dualen Hochschule.

(4) Zu Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses können weder Wahlbewerber noch die Mitglieder des Wahlausschusses bestellt werden. Wird ein zunächst bestelltes Mitglied des Wahlprüfungsausschusses in den Hochschulrat gewählt, so bestellt der Rektor ein Ersatzmitglied.

(5) Zur Prüfung der Wahlen hat der Vorsitzende des Wahlausschusses dem Wahlprüfungsausschuss unverzüglich nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Niederschriften mit den Anlagen, jedoch ohne die gültigen Stimmzettel, vorzulegen. Der Wahlprüfungsausschuss hat Einsichtsrecht in alle angefallenen Wahlunterlagen. Der Wahlprüfungsausschuss erstellt über das Ergebnis der Wahlprüfung eine Niederschrift und erstattet dem Rektor über die Wahlprüfung einen Bericht. Hält der Rektor auf Grund des Wahlprüfungsberichts die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig, so hat er sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen oder die Wahl ganz oder teilweise für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen.

(6) Die Wahlen sind vom Rektor ganz oder teilweise für ungültig zu erklären und in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen, wenn wesentliche Bestimmungen über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren sowie die Sitzverteilung verletzt worden sind und diese Verletzung zu einem fehlerhaften Wahlergebnis geführt hat oder durch diesen Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst werden konnte.

§ 30 Fristen und Termine

Auf die Berechnung der in dieser Wahlordnung bestimmten Fristen finden die Vorschriften der §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend Anwendung.


§ 31 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die gesamten Wahlunterlagen sind bis zum Ablauf der Amtszeit der Gewählten aufzubewahren.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule“ in Kraft.

Stuttgart, den 15. Januar 2010



Prof. Dr. Hans Wolff